

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung
der Gehbahnen im Winter**
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 06.03.2023

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Heiligenstadt i.OFr. folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Heiligenstadt i.OFr.

§ 2 Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwegeoder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbarem Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur

Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 m verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu der selben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht

jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung frei zu halten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 20.03.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Heiligenstadt, 06.03.2023

Stefan Reichold

Stefan Reichold
1. Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A – verkehrlich hoch belastet

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)
Nicht vorhanden im Gemeindegebiet

Gruppe B-verkehrlich stärker belastet/frequentierte

(Reinigungsfläche: Flächen wie Gruppe A in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe c festgelegten Breite)

- | | |
|----------------------|--|
| 1. In Trandorf | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 |
| 2. In Heiligenstadt | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 |
| 3. In Burggrub | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 und 2188 |
| 4. In Teuchatz | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2188 |
| 5. In Oberleinleiter | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 |
| 6. In Tiefenpözl | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 |
| 7. In Herzogenreuth | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 |
| 8. In Neumühle | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2188 |
| 9. In Zoggendorf | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2188 |

Gruppe C – schwach befahrene/frequentierte Straßen

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

- | | |
|------------------------|---|
| 1. In Siegritz | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 18 und BA 19 |
| 2. In Neudorf | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 19 |
| 3. In Reckendorf | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 11 |
| 4. In Hohenpözl | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 11 |
| 5. In Kalteneggolsfeld | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 13 |
| 6. In Oberngrub | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 13 und BA 49 |
| 7. In Burggrub | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 49 |
| 8. In Neumühle | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 11 |
| 9. In Tiefenpözl | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 12 |

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)
Ortsstraßen

Gemeindeteil Brunn

Nr. im Wege- und
Bestandsverzeichnis

- | | | |
|----|------|------------------|
| 1. | (41) | Amschlerberg |
| 2. | (42) | Rück-Sondrigweg |
| 3. | (43) | Point-Rainweg |
| 4. | (44) | Am Kastanienbaum |
| 5. | (45) | Weg zum Rain |
| 6. | (46) | Kaulberg |
| 7. | (47) | Hofstatt |
| 8. | (48) | Schlipppersberg |

GVS nach Hohenpözl, innerhalb des Ortsbereiches.
Anschlussstraße von der BA 11 innerhalb des Ortsbereiches.

Gemeindeteil Burggrub

- | | | |
|----|-------|--------------------|
| 1. | (51) | Spielplatzweg |
| 2. | (52) | Friedhofsweg |
| 3. | (53) | Wiesenweg |
| 4. | (54) | Altenberg-Baierweg |
| 5. | (55) | Wiesensteig |
| 6. | (55a) | Brunnenwiesenweg |
| 7. | (55b) | Seeligweg |
| 8. | (55c) | Sommerangerweg |

Gemeindeteil Geisdorf

- | | | |
|----|------|----------------|
| 1. | (56) | Zum Hernesberg |
| 2. | (57) | Dorfstraße |
| 3. | (58) | Hauptstraße |

Gemeindeteil Heiligenstadt

- | | | |
|-----|------|---------------------------------|
| 1. | (1) | Marktplatz |
| 2. | (2) | Schätzwaldweg |
| 3. | (3) | Hellebarde |
| 4. | (4) | Helmut-Schatzler-Straße |
| 5. | (5) | Spitzäckerstraße |
| 6. | (6) | Steinigstraße |
| 7. | (7) | Vorderer Steinig |
| 8. | (8) | Hinterer Steinig |
| 9. | (9) | Sportplatzstraße |
| 10. | (10) | Mühlengasse |
| 11. | (11) | Mühlensteg |
| 12. | (12) | Turm-gasse |
| 13. | (13) | gegenüber ehemaligen Färberhaus |
| 14. | (14) | Nördlich Marktplatz |
| 15. | (15) | Greifensteinstraße |
| 16. | (16) | Wischbergstraße |
| 17. | (17) | Birkenweg |
| 18. | (18) | Lindenweg |
| 19. | (19) | Am Kuhlig |

20.	(20)	Schlossblick
21.	(21)	Raiffeisenstraße
22.	(22)	Stüchter Berg
23.	(23)	Schlehenstraße
24.	(24)	Wacholderweg
25.	(25)	Rotdornweg
26.	(26)	Pächtelsleite
27.	(27)	Unters Gewend
28.	(28)	Winkelleite
29.	(29)	Am Friedhof
30.	(30)	Gründlein

Gemeindeteil Herzogenreuth

1.	(61)	Leichenhausweg
2.	(62)	Kirchweg
3.	(63)	Oberer Reuthweg
4.	(64)	Unterer Reuthweg

GVS nach Geisdorf, von der Abzweigung Staatsstraße 2187 bis zum Ende der Bebauung.

GVS nach Lindach, von der Abzweigung Staatsstraße 2187 bis zum Ende der Bebauung.

Gemeindeteil Hohenpölz

1.	(66)	Lange Steinmauer
2.	(67)	Pointweg
3.	(68)	Hoffeldweg
4.	(69)	Obere Dorffstraße
5.	(70)	Kleine Gasse
6.	(71)	Sandgasse
7.	(72)	Wäschetenweg
8.	(73)	Eckenweg
9.	(74)	Hühnerackerweg
10.	(75)	Mittlere Dorffstraße
11.	(75a)	Kirchanger
12.	(75b)	Untere Dorfstraße
13.	(75c)	Milchsammelstellenweg

GVS nach Neuhaus, von der Abzweigung BA 11
Bis zum Ende der Bebauung.

GVS nach Brunn innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Kalteneggolsfeld

1.	(76)	Untere Dorfstraße
2.	(77)	Zur linken Ecke
3.	(78)	Zur rechten Ecke
4.	(79)	Sauerweg
5.	(80)	Kreisstraßenweg
6.	(81)	Feuerwehrhausweg
7.	(82)	Dorfweiherweg

GVS nach Frankendorf, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

GVS nach Dürrbrunn, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Leidingshof

1. (86) Dorfstraße

GVS nach Oberfellendorf, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.
GVS nach Veilbronn, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Lindach

1. (91) Zum Brunnen
2. (92) Zum Gartenfeld
3. (93) Buchenstaude
4. (94) Spielplatzweg
5. (95) Gemeindehausweg
6. (95a) Kehle

GVS zur Staatsstraße 2187, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.
GVS nach Melkendorf, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Oberleinleiter

1. (96) Adelhardtsweg
2. (97) Untere Hofstatt
3. (98) Oberer Hofstattweg
4. (99) Leitenweg
5. (100) Zum Gieß
6. (101) Mühlenweg
7. (102) Retschtalweg

GVS nach Teuchatz, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.
GVS nach Brunn, von der Staatsstraße 2187 bis zur Abzweigung des Leitenweges.

Gemeindeteil Oberngrub

1. (106) Hirtengasse mit Scholle
2. (107) Dorfstraße
3. (108) Eichenweg
4. (109) Am Friedhof
5. (111) Teichweg
6. (112) Teichgasse
7. (113) Industriegebiet

Gemeindeteil Reckendorf

1. (116) Siedlungsstraße
2. (117) Dorfstraße

GVS nach Brunn/Stücht innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Siegritz

1. (121) Hofäckerstraße

2. (122) Stichstraße
3. (123) Im Gewend
4. (124) Humerschgasse
5. (125) Im Sack
6. (126) Lange Stichstraße
7. (127) Kurze Stichstraße

GVS nach Leidingshof innerhalb des bebauten Ortsbereiches.
GVS nach Draisendorf innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Stücht

1. (131) Ziegelhütte
2. (132) Dorfstraße

GVS nach Heiligenstadt, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.
GVS nach St 2188, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Teuchatz

1. (136) Die Gasse
2. (137) An der Kirche
3. (138) Weg an der Schule
4. (139) Am Geisstall
5. (140) Am Backofen
6. (141) Am Zäcker
7. (142) Schwarzäcker
8. (143) Sportplatzstraße
9. (144) Lindacher Weg
10. (145) Lindacher Weg II

Gemeindeteil Tiefenpölz

1. (146) Ringstraße
2. (147) Zur Hasenleite
3. (148) Zur Leite
4. (149) Kirchenweg
5. (150) Stichstraße)
6. (151) Wendehammerweg
7. (152) Am Feuerbach

GVS von der Abzweigung der BA 12 bis zur Einmündung Staatsstraße 2187, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Traindorf

1. (156) Nach Heiligenstadt
2. (157) Am alten Bahnhof
3. (158) Zum Gemeindewald
4. (159) Schalleite
5. (160) Zum Krötental
6. (161) Dorfstraße
7. (162) Zum Dorf
8. (163) Hübschmannweg
9. (164) Zum Schwarzenberg

10. (165) Leinleiterweg

GVS nach Heiligenstadt, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeinde Veilbronn

1. (166) Ziegelleite

GVS nach Störnhof, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.
GVS nach Leidingshof, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.
Verbindungsstraße GVS Störnhof – Staatsstraße 2187, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Volkmannsreuth

1. (171) Stichstraße
2. (172) Zum Glockenturm
3. (173) Ortsstraße
4. (174) Zu den Gärten
5. (175) Moosweg
6. (176) Zur Höhe
7. (177) Loosweg
8. (178) Am Spielplatz
9. (179) Wiesenweg

GVS nach Heiligenstadt, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.
GVS nach Dürrbrunn, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Zoggendorf

1. (181) Hirtenberg
2. (182) An der Leinleiter
3. (183) Weinleiten
4. (184) Adelhardtsberg
5. (185) Zur unteren Brücke
6. (186) Am Loh
7. (187) Am Böhlein

GVS nach Brunn, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Heroldsmühle

GVS Heroldsmühle, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Neumühle

GVS nach Zoggendorf, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Neudorf

1. (188) Aufseßweg